

Verbandsgemeinde Bitburger Land

25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bitburger Land zur Ausweisung einer Wohnbaufläche im Bereich „In den Kerten / Auf der Acht“ der Ortsgemeinde Wolsfeld

hier: Beteiligungsverfahren

Mit Schreiben/E-Mail vom 16.07.2024 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) unter Fristsetzung bis zum 23.08.2024 am Verfahren beteiligt. Ebenso erfolgte die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben/E-Mail vom 16.07.2024 unter Fristsetzung bis zum 23.08.2024.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in Form einer Offenlage der Planunterlagen in der Zeit vom 22.07.2024 bis einschließlich 23.08.2024.

Während der verschiedenen Beteiligungsverfahren gingen folgende Stellungnahmen ein:

Stellungnahme.....	1
1. E-Mail des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn vom 17.07.2024, Az.: 45-60-00 / IV-1372-24-FNP	1
2. E-Mail der Deutschen Telekom Technik GmbH, PT114, Polcher Straße 15-19, 56727 Mayen 07.08.2024	1
3. Schreiben des Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg vom 22.07.2024	1
4. E-Mail der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Hohlstraße 12, 55743 Idar-Oberstein vom 18.07.2024	2
5. E-Mail des Forstamtes Bitburg, Kleiststraße 5, 54634 Bitburg vom 16.07.2024.....	2
6. E-Mail der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier vom 13.08.2024	2
7. E-Mail der Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz vom 19.07.2024	3
8. Schreiben der Handwerkskammer Trier, Loebstraße 18, 54292 Trier, vom 23.08.2024	4
9. Schreiben der Industrie- und Handelskammer Trier, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier, vom 21.08.2024	5
10. E-Mail der Kommunale Netze Eifel, Michelbach 1, 54595 Prüm vom 19.07.2024	5

11. Schreiben der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Str. 1, 54634 Bitburg vom 20.08.2024, Az.: 06-231905-09	5
12. E-Mail des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz vom 26.08.2024	9
13. Schreiben des Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, Brunnenstraße 1, 54568 Gerolstein, vom 29.07.2024, Az.: 2023 IV 40	10
14. Schreiben der Landwirtschaftskammer Dienststelle Trier, Gartenfeldstraße 12a, 54295 Trier, vom 15.08.2024, Az.: 14.04.01	10
15. E-Mail der Struktur und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, vom 22.07.2024	11
16. Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Deworastraße 8, 54290 Trier, vom 01.08.2024, Az.: 342-WBB-232-32741/2024	11
17. Verbandsgemeinde Bitburger Land – Verbandsgemeindewerke, Marktplatz 8, 54655 Kyllburg, vom 26.07.2024, Az.: 810-17/08/52	12
18. Schreiben des Vermessungs- und Katasteramtes Westeifel-Mosel, Im Viertheil 24, 54470 Bernkastel-Kues, vom 29.07.2024, Az.: 1260-001#2024/0161-0322 WEM3	12
19. Schreiben der Westnetz GmbH, Eurener Straße 33, 54294 Trier, vom 09.08.2024	13
20. Schreiben des Verkehrsverbund Region Trier, Deworastraße 1, 54290 Trier vom 12.08.2024	13

Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Alternativ
<p>1. E-Mail des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn vom 17.07.2024, Az.: 45-60-00 / IV-1372-24-FNP</p> <p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt werden und keine Einwände gegen die Planung bestehen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>	
<p>2. E-Mail der Deutschen Telekom Technik GmbH, PTI14, Polcher Straße 15-19, 56727 Mayen 07.08.2024</p> <p>wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände gegen die Planung bestehen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>	
<p>3. Schreiben des Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg vom 22.07.2024</p> <p>im Zuge der frühzeitigen Beteiligung nach §4 Abs. 1 BauGB hatten wir ihnen mitgeteilt, dass aus Sicht der Agrarstruktur Bedenken bestehen, da durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes vom Grundsatz her gut zu bewirtschaftende landwirtschaftliche Nutzflächen verloren gehen. Diese hatten wir jedoch zurückgestellt, da es keine Alternativen, insbesondere im Hinblick auf den</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	

<p>Teilbereich des neuen Kindergartens, gibt und alle Eigentümer ihre Flächen bereits an die Ortsgemeinde verkauft haben. Da zudem die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht beeinträchtigt ist und im betroffenen Bereich keine Planungen unseres Hauses vorliegen, bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>	
<p>4. E-Mail der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Hohlstraße 12, 55743 Idar-Oberstein vom 18.07.2024</p> <p>zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben:</p> <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I3 TÖB Fontainengraben 200 53123 Bonn. BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde beteiligt (s. Nr. 1)</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>	
<p>5. E-Mail des Forstamtes Bitburg, Kleiststraße 5, 54634 Bitburg vom 16.07.2024</p> <p>Gegen die im Betreff genannte Maßnahme bestehen seitens der unteren Forstbehörde keine Bedenken, da Wald im Sinne des Gesetzes nicht betroffen ist.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>	
<p>6. E-Mail der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier vom 13.08.2024</p> <p>im Rahmen o. g. Planungsverfahrens haben wir bereits während der frühzeitigen Behördenbeteiligung eine Stellungnahme am 13.07.2023 abgegeben, woraufhin eine geophysikalische Prospektion durchgeführt wurde. In den Messergebnissen, der von uns geforderten und von der Firma Posselt & Zickgraf Prospektionen am</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	

<p>26.07.2023 durchgeführten geophysikalischen Untersuchung, sind keine Hinweise auf die Existenz von qualitativ und quantitativ hochwertigen archäologischen Hinterlassenschaften zu erkennen, weshalb die Landesarchäologie-Außenstelle Trier keine Bedenken mehr bezüglich des Vorhabens äußert.</p> <p>Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16–19 DSchG RLP).</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Direktion Landesarchäologie-Außenstelle Trier keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Ein Hinweis auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht ist im Bebauungsplan „In den Kerten / Auf der Acht“ enthalten.</p> <p>Die GDKE, Direktion Landesarchäologie – Koblenz wurde beteiligt (s. Nr. 2)</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>	
<p>7. E-Mail der Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz vom 19.07.2024</p> <p>wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. In dem angegebenen Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt. Gegen Ihr Bauvorhaben bestehen daher seitens der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege keine Bedenken.</p> <p>Es handelt sich aber um potenziell fossilführende Gesteine. Die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege zu Eingriffen in den Boden ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:</p> <p>1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, erdgeschichtliche Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen im Planungsbereich bekannt sind und gegen das Vorhaben daher keine Bedenken seitens der Direktion Landesarchäologie/ Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	

<p>2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.</p> <p>3. Sollten wirklich erdgeschichtliche Funde angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen erdgeschichtlichen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Die Punkte 1 – 3 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.</p> <p>Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bei weiteren Planungen zu beteiligen, da jederzeit neue Fundstellen auftreten können, die eine detaillierte Betrachtung erfordern.</p> <p>Deshalb wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen (§ 16-20 DSchG RLP) und darum gebeten, über den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (4 Wochen vorher) informiert zu werden. Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de oder an die unten genannte Telefonnummer.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p>	<p>Aufgrund fehlender baurechtlicher Grundlagen können die Hinweise nicht als Festsetzungen aufgenommen werden (auch nicht auf Ebene des Bebauungsplanes), sind aber als fachrechtliche Vorgaben dennoch bei der Planung und Realisierung von Vorhaben zu beachten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Bebauungsplan wird (unter umweltbezogenen Hinweisen – Denkmalschutz) bereits auf die Anzeige-Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Direktionen der GDKE wurden am Verfahren beteiligt.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>	
<p>8. Schreiben der Handwerkskammer Trier, Loebstraße 18, 54292 Trier, vom 23.08.2024</p> <p>bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o.g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p>	

	Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.	
<p>9. Schreiben der Industrie- und Handelskammer Trier, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier, vom 21.08.2024</p> <p>vielen Dank für die erneute Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bitburg-Land stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier weiterhin keine Bedenken entgegen. Hinweise unserer Mitgliedsunternehmen auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Planung liegen uns nicht vor.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>	
<p>10. E-Mail der Kommunale Netze Eifel, Michelbach 1, 54595 Prüm vom 19.07.2024</p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Einwände.</p> <p>Im Rahmen der Ausbaumaßnahmen mussten auch Anschlussstrecken verlängert werden. Notwendige Maßnahmen sollen in Gemeinschaftsmaßnahmen veröffentlicht werden.</p> <p>Bitte konsultieren Sie uns rechtzeitig vor Erstellung der Ausschreibungsunterlagen. <i>(Die Planunterlagen sind im Anschluss der Stellungnahmen als Anlage beigelegt.)</i></p>	<p>Die Hinweise zum Bebauungsplan werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>	
<p>11. Schreiben der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Str. 1, 54634 Bitburg vom 20.08.2024, Az.: 06-231905-09</p> <p>mit Schreiben vom 28.12.2023 haben wir bereits gem. § 4 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahme zum o.g. Verfahren abgegeben.</p> <p>Nach Anhörung der betroffenen Fachämter unseres Hauses geben wir zu dem nunmehr ausliegenden und von Ihnen mit Schreiben vom 16.07.2024 übersandten Entwurf des oben genannten Flächennutzungsplanes für die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm folgende zusammengefasste Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab:</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>	

1. Bauwesen

1.1. In Ziffer 1.2 unserer Stellungnahme vom 28.12.2023 hatten wir im Hinblick auf die notwendige Anstoßfunktion im Rahmen der Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 2 BauGB darum gebeten, der öffentlichen Bekanntmachung zum nachfolgenden Verfahrensschritt eine erkennbare Karte über die Gebietsabgrenzung beizufügen.

Die nun erfolgte öffentlichen Bekanntmachung im Bitburger Landboten vom 20.07.2024 umfasst zwar eine Karte, aus der die betreffenden Änderungsbereiche dieses Verfahrens ersichtlich sein sollen. Diese Karte weist jedoch einen sehr großen Maßstab auf und enthält zudem zahlreiche farbliche Planzeichen, sodass ihr der betreffende Änderungsbereich (insbesondere aus Sicht eines außenstehenden Bürgers) nicht entnommen werden kann. Wir halten daher eine Wiederholung der Offenlage unter Verwendung einer aussagekräftigen Kartenunterlage für erforderlich.

Wir weisen ergänzend darauf hin, dass bei einer nochmaligen Bekanntmachung auch der Bekanntmachungstext insgesamt überprüft werden sollte (z.B. spricht die aktuelle Bekanntmachung von den „Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, den Textfestsetzungen, der Begründung mit dem Umweltbericht“ usw.).

Außerdem ist unter anderem zu veröffentlichen, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind. Dazu sind die Informationen nach ihrem Inhalt zu strukturieren („thematische Art der Information“) und schlagwortartig zu charakterisieren. Die alleinige Benennung des Verfassers einer umweltbezogenen Information genügt dabei nicht. In der vorliegenden Bekanntmachung wurden jedoch teilweise nur die Behörden benannt, die eine Stellungnahme abgegeben haben, ohne jedoch einen thematischen Sachbezug zu nennen (z.B. DLR Eifel).

1.2. Im vorangegangenen Verfahrensschritt hatte die Untere Naturschutzbehörde im Sinne einer umfassenden und eindeutigen Darstellung empfohlen, auch die externe Kompensationsfläche des Bebauungsplans im FNP darzustellen. Die aktuell vorliegenden Unterlagen lassen jedoch nicht erkennen, ob die externe Kompensationsfläche nun Gegenstand der FNP-Änderung sein soll. Auf dem Entwurf der Planurkunde wurde ein entsprechendes Planzeichen mit Textfeld ergänzt. Das Planzeichen fehlt jedoch in der Legende. Zudem wurde die Fläche auch nicht als „Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Teiländerung“ rot umrandet und auch nicht im Übersichtsplan zur Lage des Änderungsbereiches aufgenommen.

zu 1.1.:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wird gefolgt und die Karte mit Darstellung des Änderungsbereiches für die Veröffentlichung angepasst.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bekanntmachungstext inkl. der Angabe der umweltbezogenen Informationen wird noch einmal überprüft und überarbeitet.

zu 1.2.:

Wie nebenstehend richtig dargelegt, hatte die Untere Naturschutzbehörde empfohlen, die externe Kompensationsfläche auch im FNP darzustellen.

Die externe Kompensationsfläche ist nicht Gegenstand der FNP-Änderung, sondern lediglich eine nachrichtliche Darstellung zur Lage der Ausgleichsmaßnahme A1 zum Bebauungsplan „In den Kerten / Auf der Acht“. Im Textfeld

<p>Die Begründung zählt an mehreren Stellen die betroffenen Grundstücke auf; es wird jedoch an keiner Stelle auf die externe Kompensationsfläche eingegangen. Auch der Bekanntmachungstext lässt keine Rückschlüsse auf eine FNP-Änderung im Bereich der Kompensationsfläche zu. Sofern die externe Kompensationsfläche Gegenstand der FNP-Änderung sein soll, muss dies auch ausdrücklich aus allen Unterlagen hervorgehen und insbesondere in der Begründung mit abgehandelt werden. Wir weisen darauf hin, dass eine Pflicht zur Darstellung der externen Kompensationsfläche im FNP nicht besteht.</p> <p>1.3. Die Planurkunde weist im Verhältnis zum eigentlichen Änderungsbereich einen sehr großen Maßstab auf und wird dadurch recht unübersichtlich. Wir empfehlen, die Kartenausschnitte (Bestand und Änderung) auf den Änderungsbereich zu beschränken und – wie bereits erfolgt – die Lage des Änderungsbereiches durch einen weiteren Übersichtsplan zu konkretisieren.</p> <p>1.4. Die Flurstücksangaben auf dem Deckblatt sowie auf Seite 11 der Begründung sind teilweise überholt und sollten angepasst werden. Auf Seite 4 wurden die Flurstücke korrekt angegeben.</p> <p>1.5. Auf der Planurkunde wurde zwischenzeitlich eine Verfahrensleiste ergänzt. Diese sieht jedoch nur für alle Verfahrensschritte zusammenfassend eine Unterschrift der Bürgermeisterin Frau Fischer vor.</p>	<p>zur Darstellung der Ausgleichsmaßnahme wird auch auf den B-Plan verwiesen. In den gesamten Planunterlagen wird an den jeweils erforderlichen Stellen (Begründung, Legende) der explizite Hinweis ergänzt, dass es sich nur um eine nachrichtliche Darstellung der Ausgleichsmaßnahme handelt. Auch eine Auflistung der betreffenden Flurstücke in der Begründung wird nur nachrichtlich ergänzt. Eine Darstellung der Fläche als Teil des räumlichen Geltungsbereiches der Teiländerung (rote Umrandung) wird dementsprechend nicht vorgenommen, ebenso erfolgt keine Aufnahme der Maßnahme in den Bekanntmachungstext.</p> <p>zu 1:3.: Die Darstellung des Änderungsbereiches wurde – wie auf Ebene der Flächennutzungsplanung üblich – im Maßstab 1:5000 vorgenommen. Zur Herstellung des Gesamtzusammenhangs wurde der wirksame FNP für den Bereich der gesamten Ortslage Wolsfeld abgebildet.</p> <p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Darstellung des wirksamen FNP in Graustufen vorgenommen wird (die Signaturen bleiben dabei erkennbar) und nur die Signaturen im Änderungsbereich farbig dargestellt werden. Die Darstellung der gesamten Ortslage Wolsfeld inkl. der nachrichtlich abgebildeten außerhalb liegenden Ausgleichsmaßnahme zum Bebauungsplan bleiben jedoch bestehen.</p> <p>zu 1.4.: Die Flurstücksangaben werden redaktionell überarbeitet.</p>	
---	---	--

<p>Der Genehmigungsvermerk ist jedoch durch die Kreisverwaltung zu unterzeichnen. Allenfalls könnten daher alle Verfahrensschritte vor Erteilung der Genehmigung mit einer Unterschrift zusammengefasst werden. Im Anschluss bitten wir um Ergänzung von folgendem Genehmigungsvermerk: <i>„Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Bitburger Land, Bereich der ehem. VG Bitburg-Land, wurde mit Bescheid vom ____, Az. ____ gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm genehmigt. Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm Bitburg, den ____</i></p> <p><i>_____</i> <i>i. A. Volker Berg, Kreisbaurat“</i> Die sich an die Genehmigung anschließenden Verfahrensvermerke können sodann wieder mit einer Unterschrift zusammengefasst werden.</p> <p>1.6. Die auf der Planurkunde angegebenen Rechtsgrundlagen sind teilweise überholt und sollten zum Feststellungsbeschluss aktualisiert werden.</p> <p>2. Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>2.1. Die naturschutzfachlichen Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden berücksichtigt. Es ergeben sich keine weiteren Anregungen.</p> <p>3. Raumordnung und Landesplanung</p> <p>3.1. Zum o.g. Planungsvorhaben verweisen wir auf das Ergebnis der Landesplanerischen Stellungnahme vom 20.03.2023 und auf unsere Stellungnahme im Rahmen der TÖB Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 28.12.2023 zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bitburger-Land. Insbesondere wurden die wasserwirtschaftlichen, naturschutz- und immissionsschutzrelevanten Belange mit den entsprechenden Fachbehörden abgehandelt und beachtet. Die Bedenken aus der Sicht der Agrarstruktur wurden durch die Verbandsgemeinde abgewogen und zurückgewiesen, da die aktuellen Eigentümer ihre Flächen an die Ortsgemeinde Wolsfeld verkauft haben und kein Veto zum Verkauf eingelegt haben. Somit steht die Planung in Einklang mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung zur Siedlungsstruktur.</p>	<p>zu 1.5.: Der Anregung wird gefolgt und der Genehmigungsvermerk gemäß nebenstehender Angabe ergänzt.</p> <p>zu 1.6.: Die Rechtsgrundlagen werden zum Feststellungsbeschluss aktualisiert.</p> <p>zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 3.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung in Einklang mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung zur Siedlungsstruktur steht.</p>	
---	--	--

<p>4. Wasserrecht 4.1. Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen das Planungsvorhaben keine Bedenken.</p> <p>5. Sonstiges 5.1. Wir bitten Sie, die vorstehenden Anregungen und Hinweise im weiteren Verfahren, insbesondere im Rahmen der erforderlichen Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, zu beachten und zu berücksichtigen.</p> <p>5.2. Zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen im weiteren Verfahren bitten wir darauf zu achten, dass die im Rahmen der Abwägung gefassten Beschlüsse vollständig in den Planunterlagen umgesetzt werden.</p>	<p>zu 4.: Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Planungsvorhaben bestehen.</p> <p>zu 5.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p> <p>Aufgrund der Stellungnahme der Kreisverwaltung sind Änderungen/Ergänzungen der Planunterlagen erforderlich.</p> <p>Da die Ergänzungen ggf. zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führen könnte, wird eine erneute Durchführung der Beteiligungsverfahren gem. § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB vorgenommen. Gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 wird die Dauer der Veröffentlichungsfrist angemessen verkürzt auf die Dauer von zwei Wochen.</p>	
<p>12. E-Mail des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz vom 26.08.2024</p> <p>aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgenden Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum zugehörigen Bebauungsplan vom 22.08.2024 (Az.: 3240-1086-22/V5), die auch für die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bitburger Land für den Bereich des Bebauungsplanes "In den Kerten / Auf der Acht" gilt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Stellungnahme zum Bebauungsplan wurde seitens des LGB dargelegt, dass im Plangebiet kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt. Zudem wurden Hinweise zum Bodenschutz gegeben. Aus rohstoffgeologischer Sicht bestehen keine Einwände gegen die Planung.</p>	

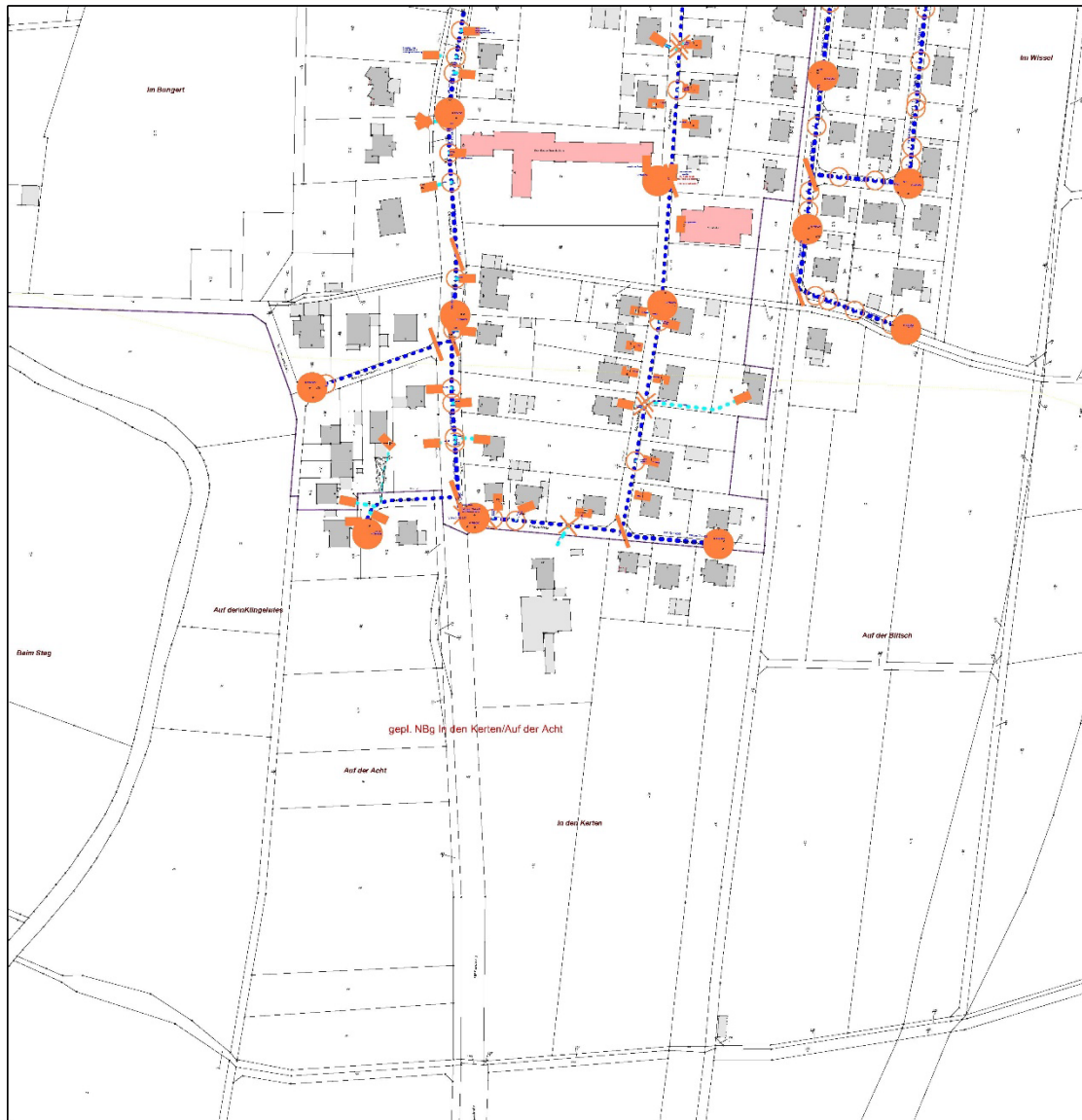
<p>Geologiedatengesetz (GeoldG)</p> <p>Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung.</p> <p>Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z.B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.</p> <p>Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html</p>	<p>Die Hinweise zum Geologiedatengesetz werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Ebene der Bauleitplanung werden keine Bescheide erlassen, weshalb keine Nebenbestimmung aufgenommen werden kann.</p> <p>In den Bebauungsplanunterlagen wird ein entsprechender Hinweis auf das Geologiedatengesetz eingefügt.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>	
<p>13. Schreiben des Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, Brunnenstraße 1, 54568 Gerolstein, vom 29.07.2024, Az.: 2023 IV 40</p> <p>das Plangebiet befindet sich an einer Gemeindestraße. Der Abstand des Plangebietes zu klassifizierten Straßen ist ausreichend. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Gemeindestraße „Europastraße“.</p> <p>Wir stimmen der Änderung des Flächennutzungsplanes zu.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Änderung des Flächennutzungsplanes seitens des LBM Gerolstein zugestimmt wird.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>	
<p>14. Schreiben der Landwirtschaftskammer Dienststelle Trier, Gartenfeldstraße 12a, 54295 Trier, vom 15.08.2024, Az.: 14.04.01</p> <p>zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bitburger Land haben wir mit Schreiben vom 08.01.2024 aus landwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen. An den Inhalten dieser Stellungnahme halten wir nach wie vor fest.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	

<p><i>„Die Ortsgemeinde Wolsfeld plant die Ausweisung von Wohn- und Mischbauflächen sowie Flächen für den Gemeinbedarf für den Bau einer Kindertagesstätte in einem Umfang von ca. 5,4 ha. Die überwiegende Fläche wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt. Die Flächen sind gut erschlossen, gut zu bewirtschaften und weisen mit Ackerzahlen von bis zu 59 für die Region sehr gute und ertragreiche Böden aus. Ein Großteil der Fläche ist im Entwurf des RROP Trier als Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft dargestellt. Bei Umsetzung der Planung gehen die Flächen der Landwirtschaft dauerhaft verloren. Neben der besonderen Funktion Wohnen wurde der Ortsgemeinde auch die besondere Funktion Landwirtschaft zugeordnet. Um auch dieser Funktion gerecht zu werden und den landwirtschaftlichen Flächenverbrauch insbesondere hochwertiger Flächen zu reduzieren, sollte zunächst überprüft werden, inwiefern eine Nachverdichtung im Innenbereich möglich ist und inwiefern diese Potentiale zumindest zur Schaffung von Wohnraum zu nutzen sind. Aus agrarstruktureller Sicht ist die Ausweisung im geplanten Umfang durchaus kritisch zu betrachten und sollte zumindest im Bereich der Wohn- und Mischbauflächen reduziert werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht begrüßen wir die Kompensations- und Ausgleichsmaßnahme zum Waldumbau, da dadurch keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen aus der Nutzung genommen werden müssen.“</i></p>	<p>Zur Ausweisung der Plangebietsflächen bestehen keine Alternativen, insbesondere im Hinblick auf den Teilbereich des neuen Kindergartens, aber auch um den Bedarf an Eigenentwicklungsflächen für die Wohnbebauung.</p> <p>Zudem haben die aktuellen Eigentümer ihre Flächen an die Ortsgemeinde Wolsfeld verkauft. Die ortsansässigen bzw. örtlich tätigen landwirtschaftlichen Betriebe haben kein Veto zum Kauf eingelegt haben. Nach Abwägung der verschiedenen Belange kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass die Belange der Funktion Wohnen und Gemeinbedarf / Infrastruktur überwiegen. Die Anregungen werden daher zurückgestellt.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise erfolgt <u>nicht</u>.</p>	
<p>15. E-Mail der Struktur und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, vom 22.07.2024</p> <p>aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen meinerseits nach wie vor keine Bedenken gegen die 25. Änderung des FNP der VG Bitburger Land, Bereich OG Wolsfeld und auch keine sonstigen Anregungen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>	
<p>16. Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Deworastraße 8, 54290 Trier, vom 01.08.2024, Az.: 342-WBB-232-32741/2024</p> <p>hinsichtlich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes (Fassung 1. Teilfortschreibung) der VG Bitburger Land - Gemarkung Wolsfeld bestehen von hier keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p>	

<p>Im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung haben wir unsere Stellungnahme bereits abgegeben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>	
<p>17. Verbandsgemeinde Bitburger Land – Verbandsgemeindewerke, Marktplatz 8, 54655 Kyllburg, vom 26.07.2024, Az.: 810-17/08/52</p> <p>gegen den vorgelegten Entwurf einer 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bitburger Land, hier Teilbereich Gemarkung Wolsfeld, bestehen unsererseits aus entsorgungstechnischer Sicht grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Die Sicherstellung der Abwasserbeseitigung wird im Neubaugebiet „In den Kerten / Auf der Acht“ über ein Trennsystem erfolgen. Das anfallende Schmutzwasser wird mittels Anbindung an den vorhandenen Bestand der Abwasseranlage in der Ortslage abgeleitet, Niederschlagswasser soll zentral zurückgehalten, zur Versickerung gebracht und der Überschuss soll in den Vorfluter entwässert werden.</p> <p>Ein erster Entwurf des Entwässerungskonzeptes wurde durch das Planungsbüro „planLENZ“ aus Winterspelt in Abstimmung mit den VG-Werken Bitburger Land bereits aufgestellt. Hierbei wurden insbesondere die örtlichen Verhältnisse, die Versickerungsfähigkeit und die notwendigen Anforderungen zur Niederschlagswasserentwässerung ermittelt.</p> <p>Bei den weiteren Planungen sind außerdem die Festsetzungen der „Allgemeinen Entwässerungssatzung“ der VG Werke zu beachten.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungs- und Ausbauplanung des Plangebietes beachtet.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>	
<p>18. Schreiben des Vermessungs- und Katasteramtes Westeifel-Mosel, Im Viertheil 24, 54470 Bernkastel-Kues, vom 29.07.2024, Az.: 1260-001#2024/0161-0322 WEM3</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren.</p> <p>Der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes (Fassung 1. Teilfortschreibung) der Verbandsgemeinde Bitburger Land – Gemarkung Wolsfeld stehen seitens des Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel keine Bedenken entgegen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>	

<p>19. Schreiben der Westnetz GmbH, Eurener Straße 33, 54294 Trier, vom 09.08.2024</p> <p>zum o.g. Verfahren gilt weiterhin unsere Stellungnahme vom 08 Januar 2024.</p> <p>Werden unsere Belange in diesem Sinne beachtet, dann bestehen aus unserer Sicht gegen Ihre weiteren Planungen keine Bedenken.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen, wenn die Belange der Westnetz GmbH beachtet werden.</p> <p>Die Belange der Westnetz GmbH werden bei der Bebauungsplanung bzw. der nachfolgenden Erschließungs- und Straßenausbauplanung beachtet.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>	
<p>20. Schreiben des Verkehrsverbund Region Trier, Deworastraße 1, 54290 Trier vom 12.08.2024</p> <p>vielen Dank für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.</p> <p>Gerne möchten wir auf unsere Stellungnahme bzgl. des Flächennutzungsplanes für das Teilgebiet „In den Kerten / Auf der Acht“, Gemarkung Wolsfeld vom 29.12.2023 verweisen.</p>	<p>Die Hinweise aus der genannten vormaligen Stellungnahme werden im Rahmen der Straßenausbauplanung beachtet. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>	

Anlagen zu Stellungnahme Nr. 10



Legende


	Katastergebäude erfasst durch KNE Neuanschluss		Was-Anschlusspunkt im Gebäude
	Bebauungsgebiet		Anbohrschelle
	Nutzung der Fläche durch die KNE		Druckanbohrventil/Ventilanbohrschelle mit Strassenkappe
	Flächen mit Eigenversorgungsanlagen		Was-Rohrverbindung-Muffe/Kupplung
	Veranlagte Flächen BKZ		Was-Armatur-Schieber
	BKZ freie Flächen		Was-Hydrant ungenaue Lage
	Baumaßnahme		Hydrant genaue Lage
	Wasserschutzgebiet - Zone I		Grundwassermesspegel
	Wasserschutzgebiet - Zone II		Wasserleitung Hausanschluss genaue Lage
	Wasserschutzgebiet - Zone III		Wasserleitung Hausanschluss digitalisiert aus Altplänen
	WZ Kundenanschlussschacht		Wasserleitung Hausanschluss vermessen nach Ortung der Leitung
	Kontroll- und Meßschacht KNE		Wasserleitung Hausanschluss angenommene bzw. ungenaue Lage
	Wasser Hochbehälter		Wasserleitung Versorgungsleitung genaue Lage
	Was-Gewinnungsanlage Quelle		Wasserleitung Versorgungsleitung digitalisiert aus Altplänen
	Was-Gewinnungsanlage Tiefbrunnen		Wasserleitung Versorgungsleitung vermessen nach Ortung der Leitung
	Was-Druckerhöhungsanlage		Wasserleitung Versorgungsleitung angenommene bzw. ungenaue Lage
	Strassenaufbruchstellen bzw. Rohrbruchstellen		Schadstelle mit Protokoll
			Bestand Kanaldeckel während der Baumaßnahme

Objekte aus Ginivus werden wie folgt dargestellt

Bestand der WL wird in blauer bzw. hellblauer Farbe dargestellt

Leitungen und Anlagen die außer Betrieb sind werden in gelber Farbe dargestellt

Das Abgreifen von Maßen aus den Plänen ist nicht erlaubt. In besonderen Fällen sind vorab Ortungen erforderlich (Siehe Übergabeprotokoll).



KNE
Kommunale Netze Eifel AöR
Michelbach 1, 54595 Prüm / Niederprüm
Telefon: 06551 / 9512-0

Planauskunft

**Alle Maße sind Horizontalmaße und örtlich zu überprüfen!
Dieser Plan hat eine Gültigkeit von 8 Wochen ab Plandatum.**

C. Pütz	VG Bitburg-Land, OL Wolsfeld Übersichtsplan zur Leitungsanfrage infolge 25. Änderung des FNP der VG Bitburg-Land
M. Jansen	
Maßstab: 1:2.000	Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land Hans-Jürgen Schares Hubert-Prim-Straße 7 54634 Bitburg
Projekt: 2023/1175	
Datum: 1. Dezember 2023	